

Bescheid

I. Spruch

1. Dem Antrag der FASHION TV Programmgesellschaft mbH (FN 222437 p beim HG Wien), Wasagasse 4, A-1090 Wien, vertreten durch Charim, Steiner & Hofstetter Rechtsanwälte, Wasagasse 4, A-1090 Wien, vom 11. April 2002 auf Erteilung einer Zulassung für Satellitenrundfunk wird stattgegeben.

Der FASHION TV Programmgesellschaft m.b.H. wird gemäß § 5 Abs 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten EUTELSAT HOTBIRD 3, XP 77, 13° Ost, verbreiteten Sparten-Fernsehprogramms für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm umfasst ein reines Mode-Spartenprogramm, mit dem unter dem Programmnamen „Fashion – TV“ täglich 24 Stunden Sendungen zum Thema Mode bzw. Aufzeichnungen von Modeschauen verbreitet werden.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesabgabenverwaltungsverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 101/2002, hat die FASHION TV Programmgesellschaft mbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50,- innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, PSK 50010.057, einzuzahlen.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 11. April 2002 beantragte die Gabriel LISOWSKI GmbH, nunmehr FASHION TV Programmgesellschaft mbH, die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Mode-Spartenfernsehprogramms über Satellit gemäß dem Privatfernsehgesetz.

In ihrem Antragsbegehren brachte die Antragstellerin vor, dass ihre Geschäftsanteile zur Gänze im Eigentum von Gabriel Lisowski stünden, der österreichischer Staatsbürger sei und diese Anteile für eigene Rechnung halten würde.

Die Übertragung von Geschäftsanteilen der Antragstellerin sei gemäß § 8 Abs 3 der Errichtungserklärung nur mit vorheriger Zustimmung der Generalversammlung zulässig. Die Antragstellerin erklärte in ihrem Antrag weiters, dass der Bruder von Gabriel Lisowski, Herr Adam Lisowski, einziger Gesellschafter der ebenfalls in Österreich niedergelassenen F.TV Programmgesellschaft m.b.H. sei, welche bereits eine Zulassung zur Veranstaltung eines Satelliten-Rundfunkprogramms in Frankreich innehabe. Bei dem von der F.TV Programmgesellschaft m.b.H. veranstalteten Fernsehprogramm handle es sich um ein Mode-Spartenprogramm, mit welchem 24 Stunden täglich ausschließlich Beiträge zum Thema Mode sowie Aufzeichnungen von Modeschauen – unterbrochen lediglich von Werbeeinschaltungen – gesendet würden. Dieses aufgrund einer französischen Zulassung veranstaltete Satelliten-Fernsehprogramm werde unter dem Namen „Fashion-TV“ verbreitet.

Die F.TV Programmgesellschaft m.b.H. habe nunmehr die Absicht, die Veranstaltung dieses Mode-Spartenprogramms – unter der Voraussetzung der Erteilung einer Zulassung durch die Kommunikationsbehörde Austria an die Antragstellerin – auf die FASHION TV Programmgesellschaft mbH [vormals Gabriel LISOWSKI GmbH] zu übertragen.

Die Antragstellerin erklärte ferner, die Veranstaltung dieses Programms inhaltlich unverändert fortführen zu wollen.

Im Antragsbegehren wurde weiters vorgebracht, dass der Sitz des Unternehmens in A-1090 Wien, Wasagasse 4 sei und sich die Redaktion der Antragstellerin in A-1180 Wien, Schwendenweingasse 2, befinden werde, wo insbesondere die zu sendenden Beiträge ausgewählt und zusammengestellt werden sollen. Die redaktionelle Tätigkeit der Antragstellerin werde sich demnach primär darauf beschränken, aus Programmbeiträgen auszuwählen, die von Dritten, insbesondere von Modeunternehmen und von Produktionsgesellschaften – entgeltlich oder unentgeltlich – zur Verfügung gestellt werden. Diese Tätigkeit solle in Wien durch den Geschäftsführer der Antragstellerin, Gabriel Lisowski, sowie durch Adam Lisowski, Andrea Brickell und Max Posch erfolgen.

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Antragstellerin zur regelmäßigen Verbreitung eines Satelliten-Rundfunkprogramms brachte die Antragstellerin vor, dass der der Redaktion angehörende Adam Lisowski im Jahr 1996 die F.TV Programmgesellschaft m.b.H. gegründet habe und seither ständig in sämtlichen Bereichen des Satellitenprogramms „Fashion-TV“, insbesondere in der Produktion, der Redaktion und dem Vertrieb, leitend tätig gewesen sei. Gabriel Lisowski, der Geschäftsführer der Antragstellerin, habe im Jahr 1999 die polnische FASHION-TV Polska Sp. z.o.z. gegründet und dort im Rahmen der Gesellschaft aufgrund von Vereinbarungen mit der F.TV Programmgesellschaft m.b.H. den Aufbau von „Fashion-TV“ in Polen und Osteuropa geleitet, insbesondere den Verkauf von Lizenzen für Kabelanschlüsse, die Produktion von Reportagen zum Modegeschehen in Polen, die Produktion von Werbematerial für Fashion-TV, den Verkauf von Franchise-Rechten, die Betreuung von Public Relations-Aktivitäten in Polen, den Verkauf von Werbezeiten an Kunden für den Raum Polen sowie die gesamte Geschäftsführung des Unternehmens. Zur Person von Max Posch brachte die Antragstellerin

vor, dass dieser seit 1996 Repräsentant von „Fashion-TV“ Österreich sei und seit dem Jahr 2002 auch für das Marketing von „Fashion-TV“ in Österreich zuständig sei. Darüber hinaus verfüge er bereits über einige Erfahrungen aus seiner Tätigkeit für die F.TV Programmgesellschaft m.b.H., wo er gemeinsam mit Adam Lisowski und Andrea Brickell mit der Gestaltung des Programms von „Fashion-TV“ befasst gewesen sei. Auch Andrea Brickell verfüge seit mehreren Jahren über Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit für „Fashion-TV“, wo sie neben redaktionellen Tätigkeiten vor allem auch die Kundenbetreuung übernommen habe. Die Beschäftigung weiterer Mitarbeiter sei nicht geplant und auch angesichts des beabsichtigten Programms nicht erforderlich, so dass auch ein Redaktionsstatut nicht vorgelegt werde.

Hinsichtlich der Finanzierung des geplanten Satelliten-Fernsehprogramms erläuterte die Antragstellerin, dass ihr voraussichtlich für Mitarbeiter monatlich Kosten in Höhe von € 10.000,-, für Büroräumlichkeiten Kosten in Höhe von monatlich € 2.000,-, für die Beschaffung der auszustrahlenden Programmbeiträge Kosten in Höhe von monatlich € 100.000,- sowie für die Ausstrahlung des Programms Kosten in Höhe von monatlich € 35.000,- entstehen werden, welche zur Gänze durch Werbeeinnahmen gedeckt werden sollen. Die Antragstellerin fügte hinzu, dass sich die F.TV Programmgesellschaft m.b.H., welche von einer Reihe von Unternehmen Zahlungen zum Zwecke der Berücksichtigung ihrer Produkte in dem von ihr bisher von Frankreich aus betriebenen Mode-Spartenprogramm „Fashion-TV“ erhalte, gegenüber der Antragstellerin verpflichtet habe, deren Aufwendungen – soweit diese nicht aus Werbeeinnahmen gedeckt werden können – zu tragen.

Die Verbreitung des geplanten Mode-Spartenprogramms durch die FASHION TV Programmgesellschaft mbH solle von der Erd-Satelliten-Sendestation der France Telecom in Paris aus über den Satelliten EUTELSAT Hot Bird 3-77 mit der Position 13° Ost erfolgen. Die Ausstrahlung des Programms werde die F.TV Programmgesellschaft für die Antragstellerin besorgen. Die Antragstellerin legte in diesem Zusammenhang zwei zwischen der FAHSION TV Ltd. und der France Telecom Globecast abgeschlossene Verträge vom 13.10.1999 und vom 17.7.1998 sowie diese beiden Verträge ergänzende Vereinbarungen vom 04.03.2002 vor, mit denen die gegenständlichen Verträge auf die F.TV Programmgesellschaft m.b.H. übertragen wurden. Darüber hinaus wurde der KommAustria ein Schreiben der France Telecom Globecast vom 11.04.2002 vorgelegt, worin diese erklärt, damit einverstanden zu sein, dass die in den erwähnten Verträgen auf die F.TV Programmgesellschaft m.b.H. übertragenen Dienste, der Antragstellerin zugänglich gemacht werden können.

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs 1 KOG der Antrag übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gemäß § 3 Abs 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs 1 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH ist eine zu FN 222437 p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Einziger Gesellschafter der Antragstellerin ist Gabriel Lisowski, welcher österreichischer Staatsbürger ist. Die Voraussetzungen nach § 10 Abs 1 PrTV-G sind somit gegeben. Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs 2 PrTV-G liegen nicht vor. Die Übertragung von Geschäftsanteilen der Antragstellerin ist entsprechend § 8 Abs 3 der Errichtungserklärung nur mit vorheriger Zustimmung der Generalversammlung zulässig. Es liegt somit keiner der Ausschlussgründe nach § 10 Abs 2, 4 und 5 PrTV-G vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G verbotenen Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin konnte die nach § 4 Abs 3 PrTV-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Rundfunkprogramms via Satellit glaubhaft darlegen.

Ein Redaktionsstatut war angesichts der Zahl von insgesamt 4 Mitarbeitern im Unternehmen der Antragstellerin gemäß § 49 Abs 5 PrTV-G im gegenständlichen Fall nicht vorzulegen.

Im Antragsbegehren wurden die gemäß § 4 Abs 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema sowie Erläuterungen zu den Programmvorstellungen gemacht. Das geplante Programm umfasst ein reines Mode-Spartenprogramm, mit dem unter dem Programmnamen „Fashion-TV“ täglich 24 Stunden Sendungen zum Thema Mode sowie Aufzeichnungen von Modeschauen verbreitet werden sollen.

Die Antragstellerin legte ferner die gemäß § 4 Abs 4 Z 5 b PrTV-G erforderlichen Angaben über Vereinbarungen mit einem Satellitenbetreiber vor. Demnach werde die Verbreitung des geplanten Mode-Spartenprogramms durch die FASHION TV Programmgesellschaft mbH aufgrund einer Zusage von France Telecom Globecast, wonach die zwischen dieser und der F.TV Programmgesellschaft m.b.H. geltenden Verträge in der Fassung vom 04.03.2002 einer dritten Partei, nämlich der FASHION TV Programmgesellschaft m.b.H. zugänglich gemacht werden könnten, über den Satelliten EUTELSAT Hot Bird 3-77, mit der Position 13° Ost und die Erd-Satelliten-Sendestation der France Telecom in Paris erfolgen.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidung über das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb werden im Fall der Zulassung nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht. Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 17.06.2002
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter